

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.12.12 beabsichtigt der Rat darüber zu entscheiden, ob das BÜRGERBEGEHREN „MUSIKZENTRUM“ zulässig ist. Dazu unsere Stellungnahme:

Wenn fast 15.000 Bürger in 3 Monaten unterschreiben*, dass sie über eine Angelegenheit der Stadt selbst an Stelle des Rates entscheiden wollen, und unstrittig ist, dass der Bau des „Musikzentrums“ in der Stadt hoch umstritten ist, dann sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass die Politik der Stadt bei einem solchen Projekt die Bürger selbst abstimmen lässt. Dies sollte bereits der Respekt gegenüber den Bürgern und das demokratische Selbstverständnis, der in den Rat von den Bürgern gewählten Vertreter gebieten.

Die Durchführung eines solchen Bürgerentscheides wurde bisher leider versäumt. Trotzdem kann dies kein Argument dafür sein, den Bürger nunmehr die Abstimmung zu verweigern, weil man es bisher verpasst hat, die Bürger zu einem besser geeigneten Zeitpunkt (z.B. am 05.07.12) abstimmen zu lassen.

Die Politik sollte die Größe besitzen, hinsichtlich des Rechtes der Bürger, über ein solches Vorhaben abstimmen zu dürfen, nicht mit Bürgern vor einem Gericht zu streiten. Ein solches Vorgehen schadet dem Ansehen der Politik bei den Bürgern, dem Vorhaben „Musikzentrum“ selbst sowie dem Ansehen der Stadt insgesamt.

Das Vorhaben „Musikzentrum“ hat nur eine Berechtigung, wenn es von den Bürgern durch einen Bürgerentscheid legitimiert wird.

Beschwerde über das Verhalten der Stadt insbesondere der Rechtsdezernentin Diane Jägers

Ausdrücklich möchten wir uns an dieser Stelle über das Verhalten der Verwaltung gegenüber dem Bürgerbegehren beschweren. Von Anfang an hat insbesondere die Rechtsdezernentin versucht, das Begehren auf alle erdenklichen Weisen zu verhindern, obwohl [§ 26 \(2\) GO NRW](#) eigentlich der Verwaltung vorschreibt, Bürgerbegehren zu unterstützen.

Bis heute haben wir keinerlei Information zu unserem Antrag auf Bürgerbegehren von der Stadt erhalten. Das erreichte Quorum, die rechtliche Einschätzung der Stadt, der Beratungstermine der Gremien des Stadtrates über das Anliegen, all das mussten wir über die Presse und bzw. aus der Verwaltungsvorlage erfahren, die uns natürlich nicht von der Verwaltung übermittelt wurde.

Obwohl die [Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden](#) folgendes vorsieht: *„Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen“*, ist eine solche Einladung erwartungsgemäß ebenfalls nicht erfolgt.

Obwohl in [§ 26 \(2\) GO NRW](#) vorgesehen ist, dass die Stadt das Bürgerbegehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen soll, ist dies nicht geschehen:

- Die erforderliche Kostenschätzung wurde zunächst verweigert ([Schreiben der Stadt vom 13.07.12](#)) und erst nach anwaltlicher Aufforderung erstellt. Die darauf hin vorgelegte Kostenschätzung entspricht aber nicht ansatzweise den gesetzlichen Vorgaben (s.u.).

- Die Begründung, warum das Begehren unzulässig sein soll, wechselte bei der Stadt nach Belieben, wie man durch einen Vergleich der Begründung im [Schreiben der Stadt vom 13.07.12](#) und der Begründung in der vorliegenden Verwaltungsvorlage erkennen kann. Gegenüber der Presse behauptet die Rechtsdezernentin sie hätte 6 Einwände gegen das Begehren, tatsächlich sind es jetzt doch nur 4. Dem BÜRGERBEGEHREN „MUSIKZENTRUM“ hat sie ihre rechtlichen Bedenken außer in der Kostenschätzung nie mitgeteilt. Und dort wird nur ein einziger Einwand genannt.
- Im einstweiligen Verfahren zur Erhaltung der Platanen behauptete die Stadt, angeblich wäre das Begehren nicht wie erforderlich schriftlich angemeldet worden. War sie wirklich dieser Meinung, hätte sie dies bereits direkt beim Antrag auf Erteilung der Kostenschätzung mitteilen müssen. Entweder man wollte das BÜRGERBEGEHREN ins offene Messer laufen lassen oder zu diesem Zeitpunkt lag die schriftliche Anmeldung noch vor, von der heute behauptet wird, man hätte sie nie bekommen.
- Ebenfalls wurde das BÜRGERBEGEHREN gezielt behindert. So wurde uns die Herausgabe der Anlagen zum Ratsbeschluss vom 05.07.12 (insbesondere Kostenkalkulationen nach DIN 276 und DIN 18960) verweigert. In einer späteren Klage gegen die Stadt Bochum, musste die Stadt einräumen, dass diese Rechtsposition unhaltbar ist und gab die Unterlagen dann doch heraus.**
- Gegenüber der Presse teilte die Verwaltung nach Start der Unterschriftensammlung mit, sie wolle das Gespräch mit dem BÜRGERBEGEHREN suchen. Dies ist ebenfalls nie erfolgt.

Es sein angemerkt, dass insbesondere das Verhalten von der Rechtsdezernentin auch bereits von anderen Bürgerbegehren in gleicher Weise wahrgenommen wurde. Festzustellen bleibt, wir hatten immer den Eindruck die Verwaltung arbeitet gegen die Bürger anstatt für sie.

Stellungnahme zur Zulässigkeit des BÜRGERBEGEHRENS MUSIKZNETRUM

Das BÜRGERBEGEHREN ist der Meinung, dass die Begründung der Verwaltung, warum das Begehren nicht zulässig sein soll, unzutreffend ist. Daher hier unsere Stellungnahme zu den vier rechtlichen Einwänden aus der vorliegenden Verwaltungsvorlage:

Einwand 1: Die Fragestellung wäre nicht zulässig. Das BEGEHREN würde sich auf eine Rechtsfrage und nicht auf eine Sachentscheidung beziehen und wäre nicht vollziehbar.

Im [Gesetz](#) heißt es, die Fragestellung des Begehrens muss sich auf eine Angelegenheit der Gemeinde beziehen. Dort heißt es nicht. Die Fragestellung muss sich auf eine „Sachentscheidung“ beziehen. Der Begriff „Sache“ ist mit dem Begriff „Angelegenheit“ gleichzusetzen. Dieser umfasst formale Angelegenheiten, wie Einleitung eines Bauplanverfahrens oder reale Angelegenheiten, wie den Bau eine Musikzentrums.

Die Behauptung der Stadt, die Frage des Begehrens befasse sich mit einer Rechtsfrage ist abwegig. Gegenstand der Frage ist ausdrücklich nicht, ob der Rat am 05.07.2012 richtig entschieden hat. Das Anliegen ist, dass die Bürger den Beschluss des Rates vom 05.07.12 an Stelle des Rates neu treffen, so wie es § 16 GO NRW vorsieht.

Das Begehren ist vollziehbar. Stimmen die Bürger im Bürgerentscheid mit Mehrheit dafür, dass die Bedingungen aus dem Ratsbeschluss vom 09.03.2011 nicht erfüllt sind, dann löst sich der Beschluss vom 09.03.2011 automatisch auf. Denn dieser steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der genannten auflösenden Bedingungen. Wenn entschieden wird, dass die Bedingungen erfüllt sind, löst sich der Beschluss vom 09.03.11 automatisch auf. Damit ist ein Bau des „Musikzentrums“ unter den festgelegten Bedingungen nicht mehr möglich.

Einwand 2: Die Begründung des BEGEHRENS sei unzutreffend. Der Beschluss des Rates vom 09.03.2011 habe nur 3 Bedingungen enthalten.

Diese Behauptung der Verwaltung ist unwahr, wie man der [Verwaltungsvorlage zum Ratsbeschluss vom 05.07.12](#) entnehmen kann, in der der Ratsbeschluss vom 09.03.11 zu Beginn nochmals dargestellt wird. Dort sind 4 Bedingungen in 9 Punkten aufgelistet.

U.a. auch: Die gebäudebezogenen Kosten des Musikzentrums in Höhe von 650.000 Euro jährlich sind innerhalb der für die Marienkirche konsumtiv veranschlagten Betriebskosten in Höhe von 500.000 Euro jährlich sowie Einsparungen bei den Betriebskosten der Bochumer Symphoniker in Höhe von 350.000 Euro jährlich sicherzustellen.

Die bewusste Falschdarstellung der Bedingungen des Beschlusses vom 09.03.2011 in der vorliegenden Verwaltungsvorlage, zeigt in aller Deutlichkeit, mit welchen unredlichen und skandalösen Mitteln die Verwaltung versucht, eine Entscheidung der Bürger über das Vorhaben „Musikzentrum“ zu verhindern.

Die Forderung der Verwaltung der Unterschriftenliste hätten sämtliche Beschlüsse, auf die im Begehren hingewiesen wird, angehängt sein, ist in gleicher Weise unredlich und wohl allein von dem Gedanken getragen, Begehren derart zu komplizieren, dass diese generell undurchführbar werden.

Einwand 3: Angabe der Kostenschätzung. Die Kostenschätzung der Stadt wäre nicht in das Begehren aufgenommen worden.

Die Stadt hatte gem. [§ 26 \(2\) GO NRW](#) die Kosten zu schätzen, die sich ergeben, wenn die Bürger im Bürgerentscheid für das Bürgerbegehren abstimmen.

Die [Kostenschätzung der Stadt](#) sagt eindeutig, dass bei der Realisierung des Bürgerbegehrens, keine Kosten anfallen (siehe Absatz 4, letzter Satz)

Im weiteren Verlauf der „Kostenschätzung“ werden weiterhin die Kosten des Begehrens- wie des Bürgerentscheides genannt, die aber keine Kosten der Maßnahme sind, die aus dem Bürgerentscheid folgt. Weiterhin werden wahllos entgangene Erlöse und Subventionen genannt, die nicht zu den Kosten zählen. Eine Summe von Kosten, die sich aus der Maßnahme, die aus der Realisierung des Bürgerentscheids folgen sollte, wird nicht genannt. Die Kostenschätzung entspricht nicht ansatzweise den gesetzlichen Anforderungen.

Sie wurde offensichtlich bewusst so formuliert, dass sie in der mitgeteilten Form nicht in das Begehren aufgenommen werden konnte. Es wäre dem Begehren nicht zuzumuten gewesen, sie in Kopie an jede Unterschriftenliste zu heften.

Das Vorgehen der Verwaltung war auch in diesem Zusammenhag unredlich und allein auf die Verhinderung des Bürgerentscheides gerichtet.

Einwand 4: Das Begehren wurde nicht schriftlich angemeldet

Dieser Einwand wurde bereits gegenüber dem Oberverwaltungsgericht (OVG) widerlegt. Es wurde nachgewiesen, dass das Begehren rechtzeitig schriftlich angemeldet wurde. Entsprechend hat sich das OVG nicht dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes angeschlossen, was anderenfalls zu erwarten gewesen wäre, sondern hat eine ganz andere Begründung angeführt.

Hätte der Verwaltung zum Zeitpunkt des Antrags auf Kostenschätzung keine schriftliche Anmeldung des Begehrens vorgelegen, wäre überdies zu erwarten gewesen, dass sie dies dem Begehren umgehend mitgeteilt hätte, schließ war sie zur Hilfe gesetzlich verpflichtet ([§ 26 \(2\) GO NRW](#)).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Stadt nunmehr nicht mehr wie im [Schreiben der Stadt vom 13.07.12](#) behauptet, das Begehren sei unzulässig weil sich das Begehren nicht gegen den Beschluss vom 05.07.12 sondern gegen den Beschluss vom 09.03.11 richte und damit verfristet sei.

Beachtenswert ist weiterhin, dass sie allenfalls indirekt die Begründung des Oberverwaltungsgerichts als Grund für eine Unzulässigkeit anführt, da sie offensichtlich wie auch das BÜRGERBEGEHREN diese im Kern für nicht tragfähig hält.

Insgesamt zeigt sich, dass die Begründung der Verwaltung auf nicht gerade starken Füßen steht. Wenn das BÜRGERBEGEHREN aber vor Gericht recht erhält und die Bürger gegen das Musikzentrum entscheiden, dann kann die Folge ein halbfertiges Gebäude sein, das dann abgerissen werden muss, wie etwa das allseits bekannte Windrad an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel.

Um dieses Risiko zu vermeiden, wäre es also sinnvoll vor dem eigentlichen Baubeginn, den beantragten Bürgerentscheid durchzuführen.

In diesem Sinne gebietet es nicht nur der Respekt gegenüber den Bürgern sondern auch das Prinzip des verantwortungsvollen Handelns, dass der Rat am 13.12.2012, den Weg freimacht für den Bürgerentscheid.

Einhaltung des §2 6. der Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Die gesetzlichen Vertreter des Bürgerbegehrens fordern die Einhaltung des [§2 6. der Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden](#) ein.

Dieser sieht vor, dass die gesetzlichen Vertreter des Bürgerbegehrens zu den Beratungen des Stadtrates und seiner Gremien zur Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen sind. Dies ist nicht erfolgt. Hierzu wäre rechtzeitig, also mind. 14 Tage vor der entsprechenden Sitzung, einzuladen gewesen.

Bereits vorgesehene Sitzungen sind entsprechend zu verschieben, damit den Vertretern des BÜRGERBEGEHRENS gem. §2 6. Satzung der Stadt Bochum die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung gegeben wird.

Auch hier versucht die Rechtsdezernentin das Begehren zu behindern, indem sie bewusst die gesetzlichen Vertreter des Begehrens nicht zu den entsprechenden Sitzungen der Ratmitglieder eingeladen hat. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass sie dem Bürgerbegehren bewusst das Recht zur mündlichen Begründung ihres Begehrens nicht einräumen will.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr BÜRGERBEGEHREN „MUSIKZENTRUM“,
vertr. durch Marion Kamerau, Wolfgang Hoinko, Dr. Volker Steude

* davon haben gültig unterschrieben 13.425, bei einem Quorum von 11.840 erforderlichen Unterschriften.

** diese Klage musste nicht vom BÜRGERBEGEHREN „MUSIKZENTRUM“ geführt werden, da dieses die Unterlagen letztlich auf anderem Weg erhalten hat, sie wurde von einem hier nicht beteiligten Dritten geführt.